

Alain Lachappelle
lic. iur., dipl. Steuerexperte
Mitglied EXPERTsuisse
tax@alainlachappelle.ch

Die Konsequenzen von FABI

Höhere Steuerrechnung für Pendler

Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, kurz „FABI“, wird den unselbstständig erwerbenden Pendlern ab diesem Jahr die Steuerrechnung gründlich versalzen. Zwecks Finanzierung der Bahninfrastruktur wird ihr Fahrkostenabzug nämlich stark begrenzt. Freilich ist ein effizientes und attraktives Schweizer Bahnnetz nicht umsonst zu haben. Aber die Steuerbehörden schiessen bei der Umsetzung von „FABI“ nun weit über das Ziel der vom Schweizer Volk vor rund zwei Jahren angenommenen Vorlage hinaus.

Steuerabzüge sind für Steuerpflichtige wie Drogen: Wenn man sich zu sehr daran gewöhnt, droht bei Entzug der kalte Schweiss. So mag es einigen Pendlern beim Anblick der Steuerrechnung 2016 ergehen, denn das Pendeln über lange Distanzen wird steuerlich ab diesem Jahr bestraft. Was bei einigen Kategorien von Pendlern wohl nicht gut ankommt.

Das ist neu ab 2016

Klar ist, dass Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort bei der direkten Bundessteuer auf jährlich 3000 Franken zu begrenzen sind. Diese Limite gilt sowohl für die Kosten der privaten als auch der öffentlichen Verkehrsmittel. Beim Abzug für Autofahrkosten entspricht dies einer Begrenzung auf rund 20 km täglichen Arbeitsweg bzw. rund 10 km einfache Wegstrecke. Pendler, welche den Arbeitsweg mit der Bahn zurücklegen, müssen beim selbst berappten Generalabonnement der 1. oder 2. Klasse wie auch teilweise bei regionalen Abonnements Kürzungen des Fahrkostenabzugs in Kauf nehmen.

Die Kantone werden durch das Steuerharmonisierungsgesetz ermächtigt, eine Begrenzung des Fahrtkostenabzuges fakultativ einzuführen. Angesichts der notorisch klammen Staatskassen besteht da selbstredend keine grosse Wahlfreiheit. Bereits beschlossene Sache ist die Begrenzung des Pendlerabzugs auf 3000 Franken im Stadtkanton. Der Landkanton wird wohl ebenfalls nachziehen, wobei die Neuerung hier erst auf 2017 in Kraft treten kann. Die Übernahme der Bundeslösung ist bedauerlich, weil die Begrenzung des Fahrtkostenabzuges längst nicht in allen Kantonen derart strikte umgesetzt wird oder mit Rücksicht auf längere Pendlerwege weit höhere Maximalabzüge gewährt werden.

Ungeahntes Nachspiel

Soweit, so schlecht, denn dabei wird es nicht bleiben. Nach der Volksabstimmung über "FABI" ist den Steuerbehörden nämlich in den Sinn gekommen, dass viele Steuerpflichtige mit dem Geschäftsauto pendeln und damit die Arbeitswegkosten vom Arbeitgeber vergütet erhalten. Das sei ungerecht und müsse korrigiert werden, meint der Fiskus. Nach der Logik der Steuerbehörden soll daher Pendlern mit Geschäftsauto der Betrag, der den Schwellenwert von 3000 Franken überschreitet, als steuerbarer Lohn aufgerechnet werden. Im Pendleralltag bedeutet dies in Zahlen ausgedrückt: Bei 220 Arbeitstagen im Jahr, angerechneten Kosten von 0.70 Rp./km und täglicher Hin- und Rückfahrt, ist ab einem Arbeitsweg von knapp 10 km die Marke von 3000 Franken pro Jahr bereits überschritten.

„FABI“ lässt daher nur für kürzere Arbeitswege Gnade walten. Die vielen Pendler mit Wohnsitz jenseits des städtischen Speckgürtels, die täglich mit dem Geschäftswagen in den Stadtkanton fahren, haben dadurch mit empfindlichen Steueraufrechnungen zu rechnen.

Damit sind Pendler mit Geschäftswagen doppelt belastet, denn bereits für die Privatbenützung des Geschäftswagens wird ihnen ein jährlicher Lohnbestandteil von 9.6% des Fahrzeugpreises angerechnet. Dass die neue Steuerarithmetik lediglich zu einer Steuer-

aufrechnung des Arbeitsweges führen soll, die AHV und die MWST davon aber nicht betroffen sind, ist nur ein kleines Trostpflaster für staugeplagte Pendler.

Einfache Umsetzung, heikle Interpretationen

Aus praktischen Gründen wurde auf eine neue Lohndeklarationspflicht der Arbeitgeber verzichtet. Die Steuerpflichtigen haben das steuerbare Einkommen für den Arbeitsweg mit dem Geschäftswagen in ihrer Steuererklärung selbst zu deklarieren. Bei im Aussen-dienst tätigen Mitarbeitern und bei Vergütung der Arbeitswegkosten durch den Arbeitgeber gelten aber dessen ungeachtet abweichende und teilweise heikle Bescheinigungspflichten. Die Arbeitgeber tun gut daran, die neuen Lohnausweispflichten genau zu studieren und die laufende Entwicklung zu verfolgen.

Trotz der einfach anmutenden Umsetzung bleiben viele Fragen offen. Die Vielfalt neuer Arbeits- und Mobilitätsmodelle lässt sich nicht auf dem Bierdeckel einer vereinfachten Realität der Verwaltungsbehörden abbilden. So bleibt zu hoffen, dass sich in der Steuerpraxis praktikable Lösungen finden lassen und die schon von vielen Insidern prophezeiten Rechtsstreitigkeiten die Ausnahme bleiben.